

## VERTEILUNGSPLAN - MPLC REPERTOIRELIZENZ

### **1. Zuweisung der Lizenzeinnahmen an Rechteinhaber**

Bei der Zuweisung der den Rechteinhabern zustehenden Lizenzeinnahmen bedient sich MPLC unterschiedlicher Quellen und berücksichtigt die Gegebenheiten des betreffenden Marktes.

Hierbei ermittelt MPLC den relativen Marktwert des jeweiligen Repertoires eines Rechteinhabers im Vergleich zu jenem anderer Rechteinhaber in einem bestimmten Markt eines Territoriums. Jedes Territorium beinhaltet unterschiedliche Märkte (Gesundheitswesen, Transport usw). Diese werden derzeit in die beiden Lizenzeinnahmenpools „Auf- und Vorführung“ und „TV/alle übrigen“ unterteilt.

#### 1.1. Pool „Auf- und Vorführung“

Die Berechnung des relativen Marktanteils im Pool „Auf- und Vorführung“ basiert auf den Einnahmen an den Kinokassen, die von einer allgemein zugänglichen Quelle veröffentlicht werden. Die betreffenden Daten werden bis zu 10 Jahre rückwirkend berücksichtigt: 60 Prozent des Anteils basieren auf dem relativen Umsatzanteil aus den Einnahmen an den Kinokassen des jeweiligen Lizenzgebers für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr. Die hierfür herangezogenen Daten werden von Comscore oder einem anderen vergleichbaren Forschungsunternehmen zur Verfügung gestellt.

Weitere 20 Prozent werden auf Basis der beiden dem letzten Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahre gewichtet; für die Berechnung der übrigen 20 Prozent werden weitere sieben Kalenderjahre herangezogen, die dem zuletzt genannten Zeitraum vorangegangen sind.

#### 1.2. Pool „TV/alle übrigen“

Der Pool „TV/alle übrigen“ beinhaltet alle anderen Titel, einschließlich Fernsehserien und Spielfilme jener Rechteinhaber, die nicht an den Einnahmen im Pool „Auf- und Vorführung“ partizipieren (etwa weil keine Daten für Kinokassen gemeldet werden).

Der relative Marktanteil im Pool „TV/alle übrigen“ errechnet sich aus ausgewählten Daten im Hinblick auf die Sendeminuten. Der relative Marktanteil jedes Lizenzgebers basiert auf dem relativen Anteil seiner Sendeminuten im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr unter Verwendung von Rovi oder einem anderen anerkannten gleichwertigen Forschungsunternehmen.

#### 1.3. Sonstiges

MPLC kann kleinen unabhängigen Rechteinhabern, für die keine ausreichenden allgemein veröffentlichten Daten vorliegen, Mindestsätze aus den Lizenzeinnahmen auszahlen. Diese Mindestsätze sind insgesamt auf höchstens fünf Prozent der gesamten Lizenzeinnahmen beschränkt und werden von den in den beiden Lizenzpools berechneten Lizenzeinnahmen in Abzug gebracht. Die Bestimmung des jeweiligen relativen Marktanteils dieser unabhängigen Rechteinhaber obliegt dem Ermessen von MPLC.

## **2. Allgemeine Regelungen zu Abzügen und Verwaltungsgebühren**

Auf Basis der individuellen vertraglichen Regelungen mit dem jeweiligen Rechteinhaber zahlt MPLC einen bestimmten prozentualen Anteil der Lizenzeinnahmen aus. Die Einnahmen werden netto abzüglich allfälliger Steuern berechnet und ausgewiesen.

Rechteinhaber können wählen, in jenem Land und in dessen Währung ausbezahlt zu werden, in dem die Lizenzgebühr erhoben wurde. Wenn der Rechteinhaber entscheidet, die Auszahlung in einem anderen Land zu erhalten, bringt MPLC im Falle von Währungsumrechnungen 10% zur Deckung von Kosten und Risiken in Abzug. Für Auszahlungen in anderen Ländern in derselben Währung (zB Eurozone) wird diese Gebühr nicht erhoben. Weitere Abzüge werden nicht vorgenommen.

## **3. Auszahlung der Lizenzeinnahmen**

Die Einnahmen aus den Lizenzgebühren werden vierteljährlich ausbezahlt. Die Abrechnung erfolgt jeweils spätestens 60 Tage nach dem Ende jenes Quartals, in dem Lizenzgebühren eingehoben wurden. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Rechnung. Hiervon ausgenommen sind die USA, in denen Lizenzgebühren 90 Tage nach dem Ende jenes Quartals ausbezahlt sind, in dem diese erhoben wurden.